

Was wir Ihnen bieten:

Bezügebeispiele während der Ausbildung und nach Eintritt in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes:

A. Anwärterbezüge während des 36-monatigen Vorbereitungsdienstes

Anwärter, ledig, Lohnsteuerklasse 1, ohne Kinder

Anwärtergrundbetrag	1.223,38	€
Info: ggf. zzgl. Familienzuschlag für Verheiratete	139,18	€
Info: ggf. zzgl. Familienzuschlag für Kinder 1. und 2. Kind jeweils	118,97	€
ab dem 3. Kind	370,69	€

Bruttodienstbezüge	1.362,56	€
./. Lohnsteuer	71,25	€
./. Solidaritätszuschlag	0,00	€
./. Kirchensteuer	6,41	€
Nettodienstbezüge	1.284,90	€

B. Dienstbezüge nach der Ausbildung

1. Regierungsinspektor/-in, 23 Jahre, ledig

Grundgehalt A 9, Erfahrungsstufe 1, Lohnsteuerklasse 1	2.789,33	€
Erhöhungsbetrag	9,43	€
Bruttodienstbezüge	2.798,76	€
./. Lohnsteuer	468,56	€
./. Solidaritätszuschlag	25,77	€
./. Kirchensteuer	42,17	€
Nettodienstbezüge	2.262,26	€

2. Regierungsoberinspektor/-in, 27 Jahre, verheiratet, 1 Kind

Grundgehalt A 10, Erfahrungsstufe 3, Lohnsteuerklasse 3 + 1 KiFrBetrag	3.188,41	€
Erhöhungsbetrag	9,43	€
+ Familienzuschlag Stufe 2	258,15	€
Bruttodienstbezüge	3.455,99	€
./. Lohnsteuer	363,33	€
./. Solidaritätszuschlag	9,16	€
./. Kirchensteuer	18,70	€
Nettodienstbezüge	3.064,80	€

3. Regierungsoberamtrat/-rätin, 51 Jahre, verheiratet, 2 Kinder

Grundgehalt A 13, Erfahrungsstufe 8, Lohnsteuerklasse 3 + 2 KiFrBeträge	5.341,39	€
+ Familienzuschlag Stufe 3	377,12	€
Bruttodienstbezüge	5.718,51	€
./. Lohnsteuer	1.024,50	€
./. Solidaritätszuschlag	35,70	€
./. Kirchensteuer	58,42	€
Nettodienstbezüge	4.599,89	€

Anmerkung:

Hierbei handelt es sich um eine Musterberechnung. Dabei wurde die Lohnsteuertabelle 2017 herangezogen. Beamtinnen und Beamte sind nicht sozialversicherungspflichtig. Die Kinderfreibeträge wurden jeweils voll für jedes Kind berücksichtigt. Der Arbeitgeberanteil der Vermögenswirksamen Leistungen beträgt für alle Beamte/Beamtinnen monatlich 6,65 €. Beamte und Beamtinnen, deren Anwärterbezüge 971,45 € nicht erreichen, erhalten monatlich 13,29 €.

Kindergeld wird nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gewährt. Kirchensteuer fällt nur bei Bestehen einer Kirchensteuerpflicht an. Dies ist der Fall, wenn Sie zum Beispiel die evangelische oder katholische Religionsangehörigkeit besitzen. Vom Nettoeinkommen sind für Beamtinnen und Beamte Beiträge zur privaten Krankenversicherung zu entrichten.